



Mitteilung

15. Juli 2020

Coronavirus: Kanton Luzern erlässt weitere Schutzmassnahmen für Gastwirtschaftsbetriebe und Veranstaltungen

Im Kanton Luzern sind ab Freitag, 17. Juli 2020 anstatt wie bisher 300 nur noch 100 Gäste in Gastwirtschaftsbetrieben und bei Veranstaltungen jeweils pro Sektor zugelassen, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), sondern lediglich das Erfassen von Kontaktdaten vorgesehen ist. Die Luzerner Behörden haben diese Massnahme beschlossen, um die Ausbreitung des neuen Coronavirus bestmöglich unter Kontrolle zu halten.

Seit der Lockerung der Massnahmen nach dem Lock-Down steigt die Anzahl der Neuansteckungen mit dem Coronavirus in vielen Ländern wie auch in der Schweiz tendenziell wieder an, so auch im Kanton Luzern. Die Luzerner Behörden hatten per Anfang Juli deshalb bereits ihre Schutzmassnahmen erweitert und eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen, welche Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit verpflichtet, erweiterte Kontaktdaten der Gäste aufzunehmen und zu verifizieren. In verschiedenen Kantonen wurde nun aber trotz Verschärfungen festgestellt, dass das Contact Tracing an seine Grenzen stösst, wenn rund 300 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen oder einen Restaurationsbetrieb besuchen, wo die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können und nur die Kontaktdaten der Gäste erfasst werden – selbst wenn diese erweitert und korrekt sind. So haben beispielsweise die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Zug bereits weitere Schutzmassnahmen erlassen und die zugelassene Anzahl an Gästen gesenkt.

Neue Schutzmassnahmen für Gastwirtschaftsbetriebe und Veranstaltungen

Vor diesem Hintergrund haben die Dienststelle Gesundheit und Sport in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement ihre Schutzmassnahmen ebenfalls verstärkt – immer mit dem Ziel, Infektionsketten mittels Contact Tracing bestmöglich nachvollziehen zu können und so das Aufflammen von lokalen Infektionsherden oder gar das Auftreten einer 2. Welle zu vermeiden.

Per Freitag, 17. Juli 2020, 12.00 Uhr gilt für Gastwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale) und Veranstaltungen

folgendes:

Gastwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale)

- In Gastwirtschaftsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, wird die maximale Anzahl der Gäste auf gleichzeitig 100 Personen beschränkt, wenn

- a) die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, oder
- b) aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände).

- Ein Gastwirtschaftsbetrieb kann mehrere räumlich getrennte Gästesektoren mit jeweils maximal 100 Personen betreiben. Unabhängig von der Anzahl Sektoren müssen die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Sektor einzeln erhoben werden.

- Ausserhalb der Gästesektoren muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.

Veranstaltungen

- An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), muss eine Unterteilung in Sektoren mit jeweils maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben.

- Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres. Gemäss Epidemienengesetz dürfen die Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, und sie sind regelmässig zu überprüfen.

Luzern als Tourismus- und Kulturstadt besonders gefährdet

Regierungsrat Guido Graf, Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern: «Das Virus ist noch immer da. Die Fallzahlen steigen schweizweit tendenziell wieder an, und das Virus macht auch nicht Halt vor Kantons- und Landesgrenzen. Luzern trägt insbesondere als Tourismus- und Kulturstadt mit nationaler und internationaler Ausstrahlung ein besonders hohes Risiko, dass in Gastwirtschaftsbetrieben und/oder an Veranstaltungen Ansteckungen mit dem Coronavirus erfolgen. Wir müssen mit Augenmass die Ausbreitung des Virus durch Ansteckungen in diesem Umfeld möglichst klein halten, was mit diesen erweiterten Schutzmassnahmen besser gelingt. Eine zweite Welle müssen wir verhindern.»

Anhang

[Allgemeinverfügung](#)

Strategiereferenz

Diese Botschaft/Massnahme dient der Umsetzung des folgenden Leitsatzes in der Luzerner Kantonsstrategie:

[Luzern steht für Zusammenhalt](#)

Kontakt

Regierungsrat Guido Graf

Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Telefon 041 228 60 84

guido.graf@lu.ch

(erreichbar am Mittwoch, 15.7.2020, 9 bis 10 Uhr)

[Impressum](#) | [Disclaimer](#)

[Newsletter verwalten](#) | [Abmelden](#)



Staatskanzlei Luzern | www.lu.ch
